



## Bezug von Vorsorgegeldern von einem Säule-3a-Konto und anschliessender Einkauf von Versicherungsjahren in die 2. Säule

Es ist gemäss dem Urteil vom 16. Oktober 2013 der Kantonalen Steuerrekurskommission danach zu unterscheiden, ob im Zeitpunkt des Bezuges aus der Säule 3a und des Einkaufs in die 2. Säule das 59. (für Frauen) bzw. das 60. (für Männer) Lebensjahr erreicht wurde.

- a) Bezug von Vorsorgegeldern von einem Säule-3a-Konto und anschliessender Einkauf in die 2. Säule nach dem 59. (für Frauen) bzw. 60. (Männer) Altersjahr

Der Bezug von Vorsorgegeldern von einem Säule-3a-Konto nach Erreichen des 59. (für Frauen) bzw. 60. (für Männer) Altersjahres stellt einen ordentlichen Bezug dar. Innerhalb der 5-Jahresfrist vor Erreichen des AHV-Alters (das heisst ab dem 59. bzw. 60. Lebensjahr) werden ordentliche Bezüge aus der Säule 3a und anschliessende Einkäufe in die 2. Säule steuerlich getrennt behandelt. Es ist zu erwähnen, dass es dabei ohne Bedeutung ist, ob der Bezug aus der Säule 3a und der anschliessende Einkauf in die 2. Säule sehr zeitnah (sogar innerhalb einem Monat) erfolgen.

Dies bedeutet konkret, dass der Bezug aus der Säule 3a gemäss Art. 38 DBG und 33b StG gesondert besteuert wird; der anschliessende Einkauf in die 2. Säule wird in Anwendung von Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG und Art. 29 Abs. 1 lit. e StG vollumfänglich zum Abzug zugelassen.

- b) Bezug von Vorsorgegeldern von einem Säule-3a-Konto und anschliessender Einkauf in die 2. Säule vor dem 59. (für Frauen) bzw. 60. (Männer) Altersjahr

In Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Bst. B BVV3 wird die vorzeitige (das heisst vor Erreichen des 59. bzw. 60. Lebensjahres) Ausrichtung von Altersleistungen der Säule 3a mit dem Zweck des Einkaufs in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung zugelassen bei

- zwingender Auflösung des Vorsorgeverhältnisses der Säule 3a;
- Überweisung des Vorsorgeguthabens direkt vom Vorsorgeträger der Säule 3a an die Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule.

Die Übertragung der Vorsorgeguthaben von der Säule 3a auf die 2. Säule erfolgt in solchen Fällen steuerneutral, d.h. das transferierte 3a-Guthaben gelangt im Zeitpunkt der Überweisung nicht zur Besteuerung, andererseits kann der so eingebrachte Einkaufsbetrag steuerlich auch nicht zum Abzug gebracht werden. Man geht davon aus, dass in solchen Fällen gebundene Mittel lediglich von einer Vorsorgeeinrichtung in die andere umgeschichtet werden und weiterhin gebunden bleiben, weshalb die beiden Vorgänge steuerneutral zu erfolgen haben.

**Diese Weisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

Kantonale Steuerverwaltung

Der Dienstchef

Albrecht Beda

Der Adjunkt

Nicolas Fournier